

**Beschlussvorlage Nr. B-236/2017**

**Einreicher:**  
Oberbürgermeisterin/Amt 15

**Gegenstand:**

Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017	öffentlich			
Stadtrat	06.12.2017	öffentlich			

Barbara Ludwig  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 71 SGB VIII
§ 4 LJHG i. V. m. § 5 Satzung des Amtes für Jugend und Familie
§ 41 ff. SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-159/2014	16.07.2014	Stadtrat		x

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beruft ab 01.01.2018 Frau Sabrina Jäger (Kordinatorin und Projektleiterin Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V.) als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz widerruflich bis zum Ablauf der derzeitigen Wahlperiode.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 17.08.2017 teilte Herr Kämpf der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz mit, dass er aufgrund seines Wohnortwechsels seine Tätigkeit als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz ab Januar 2018 nicht mehr ausüben kann.

Gemäß § 17 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 15 Abs. 1 SächsGemO verliert Herr Kämpf mit dem 01.01.2018 automatisch seine Wählbarkeit für den JHA der Stadt Chemnitz und der Platz ist neu zu besetzen.

Das Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V. schlägt mit Schreiben vom 12.09.2017 Frau Sabrina Jäger (Kordinatorin und Projektleiterin Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V.) für dieses Mandat vor.

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Ihm gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.

Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (einschließlich der/des Vorsitzenden) sind zugleich Mitglieder des Stadtrates der Stadt Chemnitz oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Chemnitz wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Vorschläge der Jugend- und der Wohlfahrtsverbände sind gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII angemessen zu berücksichtigen. Die Verbände der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Wohlfahrtsverbände sind vorschlagsberechtigt für insgesamt 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO vom Stadtrat gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Scheidet ein Mitglied oder seine persönliche Stellvertreterin/sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist gemäß § 4 Abs. 6 Landesjugendhilfegesetz ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Die Verwaltung hat sich auf der Grundlage der dargestellten gesetzlichen Regelungen um einen Vorschlag des Vorschlagsberechtigten bemüht.

Die zur Wahl vorgeschlagene Person ist in der Anlage 1, Seite 1 dieser Beschlussvorlage aufgelistet. Erforderliche Einverständniserklärungen können im Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Es liegen keine Hinderungsgründe vor.